



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 28

Lübben (Spreewald), den 14. Juni 2019

Nummer 7

#T2



Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung	Seite 2
Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)	Seite 3
Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die Ehrung von Persönlichkeiten (Ehrungssatzung)	Seite 7
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Mai 2019	Seite 8
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 2018	Seite 9
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Mai 2019	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung

in der Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota) (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37 S. 4) und § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 25.04.2019, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die in § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 25.04.2019 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachstehende Einzelheiten bestimmt.
(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindefragen an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Begrenzung auf Teile der Stadt oder Ortsteile ist zulässig.
(2) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Bekanntmachung der Sitzung der Ausschüsse.
(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
(4) Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner.

Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) unterschrieben sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) oder des betreffenden Ortsteils der Stadt, die am Befragungszeitraum das 16. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen vorzugegebenen Varianten.
(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 17 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 25.04.2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.
(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5

Einsichtnahme in öffentliche Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelten Tagesordnungspunkten einzusehen.
(2) Nach Beschlussfassung können Einwohner Kopien der Beschlüsse bis zu einem Jahr einsehen. Das Recht können die Einwohner während der Dienststunden bis zum Tag der öffentlichen Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Poststraße 5, wahrnehmen. Kopien der Beschlüsse werden im Internet eingestellt und können bis zu fünf Jahre online eingesehen werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 30. April 2019


Lars Kolan
Bürgermeister

**Hauptsatzung****der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37 S. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschlossen:

§ 1**Name, Stadtgebiet, Ortsteile**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Stadt und führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Groß Lubolz, Hartmannsdorf, Klein Lubolz, Lübben, Neuendorf, Radensdorf und Treppendorf. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2**Stadtwappen, Stadtsiegel und Stadtflagge**

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold ein schwarzer Adler mit roter Zunge und roten Fängen. (Anlage 2).
- (3) Die Flagge der Stadt ist zweistreifig in den Farben Schwarz-Gelb mit dem Stadtwappen in der Mitte. (Anlage 3)
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt in der Mitte das Stadtwappen. (Anlage 4).

§ 3**Ortsteile**

- (1) Es bestehen sechs Ortsteile. Bei den Ortsteilen handelt es sich um:
 - a) Hartmannsdorf,
 - b) Lubolz,
 - c) Neuendorf,
 - d) Radensdorf,
 - e) Steinkirchen und
 - f) Treppendorf.

Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ist in Anlage 1 präzisiert, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) In den Ortsteilen Neuendorf, Steinkirchen und Treppendorf ist für die Dauer der Wahlperiode ein Ortsvorsteher zu wählen. In den Ortsteilen Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf ist für die Dauer der Wahlperiode ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern zu wählen. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist.

(3) Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus ist die Ortsteilvertretung vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss zusätzlich in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen,
- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausstattung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
- c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(4) Der Ortsteilvertretung werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Vor der Festsetzung der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ist die jeweilige Ortsteilvertretung gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf anzuhören.

(5) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

(6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

(7) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, soweit die Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

§ 4**Gleichberechtigung von Mann und Frau**

- (1) Die Stadt wirkt auf die Gleichstellung von Mann und Frau hin.
- (2) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Stadt geführt werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 BbgKVerf.

§ 5**Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

- (1) Die Stadt liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Stadt bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst, Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 6**Einwohnerbeteiligung**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen oder
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Bürgerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung
 - a) Kinder- und Jugendversammlungen,
 - b) Kinder- und Jugendbefragungen,
 - c) Diskussionsrunden und
 - d) Workshops
3. Projektbezogen durch die situative Beteiligung
 - a) Kinder- und Jugendversammlungen,
 - b) Kinder- und Jugendbefragungen,
 - c) Diskussionsrunden und
 - d) Workshops

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt in geeigneter Weise, wie sie die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 Bbg-KVerf durchgeführt hat.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei Sitzungen grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
- b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
- c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, im Einzelfall weitere Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, deren Wert 50.000 Euro überschreiten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12 TVöD-VKA, das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12.

§ 8

Mitteilungspflicht des ausgeübten Berufes oder von anderen Tätigkeiten

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit

dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf bzw. die ausgeübte vergütete Beschäftigung und Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeiten anzugeben. Bei Selbstständigkeit ist die Art der Tätigkeit anzugeben.
- b) Ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 9

Hauptausschuss

(1) In der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere über:

- a) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen über 30.000 Euro,
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten über einen Betrag von 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt über 15.000 Euro,
- e) Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,

(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere Ausschüsse:

- a) Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Rechnungsprüfungsausschuss,
- b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
- c) Ordnungs-, Bildungs-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
- d) Werksausschuss.

(2) Den Ausschüssen nach Abs. 1 a) bis c) können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder angehören. Die sachkundigen Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die festgelegte Zahl der Abgeordnetensitze eines Ausschusses nicht übersteigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für den Werksausschuss gilt § 93 Abs. 2 BbgKVerf.

(3) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. In den Angelegenheiten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(4) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Stadtverordnetenversammlung in der Geschäftsordnung fest.

§ 11

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- a) bis zu einer Höhe von 30.000 Euro:
- aa) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen,

- bb) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,
- cc) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- dd) die Aufnahme von Krediten,
- b) sowie bis zu einer Höhe von 15.000 Euro:
- aa) die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben oder
- ba) die Vermögensgeschäfte.

Welche Routineangelegenheiten, also regelmäßig wiederkehrende und finanziell unwesentliche Geschäfte und Entscheidungen, darüber hinaus als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Dem Bürgermeister obliegen die Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung und die Geschäftsverteilung.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal den Hauptausschuss über die von ihm getroffenen personellen Entscheidungen.

§ 12

Besondere Verträge

Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Stadtverordneten, Ortsvorstehern, Mitgliedern der Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Ausgenommen sind:

1. Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren sowie von Tarifverträgen,
2. Verträge über Vermietung von Wohnraum,
3. Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen bis zu einer Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall und 6.000 Euro im Haushaltsjahr oder
4. Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und wenn die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 3.000 Euro nicht überschreitet.

§ 13

Beiräte

(1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Vorschläge können von einzelnen Mitgliedern, Fraktionen oder von Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppen bzw. entsprechenden Sachaufgaben gehören, unterbreitet werden. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.

(3) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Beirat kann anlassbezogen auch ein anderes Mitglied zur Vertretung ermächtigen.

(4) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die jeweilige Personengruppe haben bzw. das Gebiet des Beirates betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Sind Beiräte durch rechtliche oder tatsächliche Gründe an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, findet eine Anhörung nicht statt.

(5) Die Beiräte werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Der Bürgermeister

kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung

§ 14

Seniorenbeirat

(1) In der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren ein Beirat eingerichtet. Senioren sind Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören 9 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu den Aufgaben des Beirates gehören auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie deren Beratung.

§ 15

Ehrenamtliche Beauftragte

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Vertretung der Interessen der in der Stadt lebenden Menschen mit Behinderung einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

(2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 16

Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Ehrenurkunde und Goldene Buch der Stadt

(1) Besondere Verdienste zum Wohle und Ansehen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) können zur öffentlichen Anerkennung und Würdigung wie folgt geehrt werden:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. Verleihung einer Ehrenmedaille,
3. Verleihung einer Ehrenurkunde,
4. Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln,
5. Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze,
6. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt.

(2) Das Nähere regelt eine Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die besondere Ehrung von Persönlichkeiten.

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“.

(3) Wurde eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, ist in der Bekanntmachung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums darauf hinzuweisen.

(4) Die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Lübben(Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5 - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Lübben bekanntgemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 9 dieser Satzung sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Dienstgebäude, Poststraße 5, bekannt zu machen. Die Dauer des Aushangs beträgt drei Tage. Der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme werden hierbei nicht mitgerechnet.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Abs. 2 bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

(8) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Haupteingang des Dienstgebäudes, Poststraße 5 und zusätzlich in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- a) Sitzungen des Ortsbeirates Radensdorf Bekanntmachungskasten an der Bushaltestelle vor dem Gebäude Radensdorfer Hauptstraße 50,
- b) Sitzungen des Ortsbeirates Lubolz Bekanntmachungskasten vor dem Dorfgemeinschaftshaus Mühlenweg 10,
- c) Sitzungen des Ortsbeirates Hartmannsdorf Bekanntmachungskasten vor dem Gemeinschaftshaus Hartmannsdorfer Landstraße 20.

Die Dauer des Aushangs beträgt drei Tage. Hierbei werden der Tag des

Anschlagens und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

(9) Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, Poststelle-Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben(Spreewald)/Lubin (Błota) unter eben genannter Adresse bezogen werden. Sonderausgaben des Amtsblattes erscheinen nach Bedarf.

§ 18

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Verwaltungszustellungs-gesetz (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91 S. 457) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Haupteingang des Dienstgebäudes, Poststraße 5.

§ 19

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Funkti-

onen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 30. April 2019


Lars Kolan
Bürgermeister



Anlage 1

Abgrenzung der in § 1 Absatz 3 genannten Ortsteile

1. Hartmannsdorf, Neuendorf, Radensdorf und Treppendorf

Die territoriale Abgrenzung wird durch die bestehenden Gemarkungsgrenzen für diese Ortsteile bestimmt.

2. Lubolz

Die territoriale Abgrenzung wird bestimmt durch die Grenzen der Gemarkungen Klein Lubolz und Groß Lubolz.

3. Steinkirchen

Die territoriale Abgrenzung des Ortsteiles wird wie folgt festgelegt:

östliche Abgrenzung: Hauptspree
 südliche Abgrenzung: Gemarkung Ragow
 westliche Abgrenzung: Gemarkungen Treppendorf und Neuendorf
 nördliche Abgrenzung: Berste bis zur Bahnlinie Berlin – Cottbus von der Bahnlinie bis zum Übergang Hainmühlenweg bis zum Bahnübergang Weinberg/Luckauer Straße, weiterer Grenzverlauf zwischen den Grundstücksgrenzen (Anwohner der Luckauer Straße und der Burglehnstraße zu Lübben, Anwohner des Schoberweges und der Cottbuser Straße zu Steinkirchen – Karte); weiter über die Puschkinstraße bis zum Weg „Am Burglehn“ (Anwohner „Am Burglehn“ zu Steinkirchen, Grenze zwischen Steinkirchen und Lübben verläuft an den hinteren Grundstücksgrenzen der Puschkinstraße nördlich bis zum Damm)

Anlage 2
Wappen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



Anlage 3
Flagge der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



Anlage 4

Dienstsiegel der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Siegelabdruck:
Durchmesser

35 mm

20 mm

13 mm



Anlage 1

Übersichtskarte Stadtgebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubbin (Blota)



Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) über die Ehrung von Persönlichkeiten (Ehrungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37 S. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt außergewöhnliche Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenmedaille verleihen.

(2) Bürger der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) und juristische Personen, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit einer „Ehrenurkunde der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)“ ausgezeichnet werden.

(3) Persönlichkeiten, die sich in beispielhafter Weise um das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) verdient gemacht haben, können mit der Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln geehrt werden.

(4) Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens können mit der Namensgebung für eine Straße, einen Weg oder einen Platz in Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) geehrt werden.

(5) Bürger der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) und andere Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt verdient gemacht haben, können mit einer Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)“ geehrt werden.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste von der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) zu vergebene Auszeichnung an eine Persönlichkeit, die sich in beispielhafter Weise um

das Wohl der Bürgerinnen und Bürger oder das Ansehen der Stadt besonders verdient gemacht hat.

(2) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder überdurchschnittliches Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein.

Es kann sich ebenfalls um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen bei weitem übersteigt sowie nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) überregional in Verbindung steht.

(3) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) lädt die Ehrenbürger zu wichtigen Veranstaltungen und Höhepunkten im Leben der Stadt ein.

(4) Im Büro des Bürgermeisters erfolgt eine lückenlose Registrierung der Ehrenbürger. Für jeden Ehrenbürger wird eine gesonderte schriftliche Akte angelegt, die im Stadtarchiv aufbewahrt wird.

§ 3

Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) gemehrt haben.

§ 4

Ehrenurkunde

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit der Ehrenurkunde der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) ausgezeichnet werden.

§ 5

Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln

(1) Mit der Errichtung einer Stele in Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) sollen Persönlichkeiten, die sich in beispielhafter Weise um das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt verdient gemacht haben, geehrt werden. Diese waren zu Lebzeiten Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) oder ihrer Ortsteile.

Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem.

(2) Bei der Auswahl dieser Form der Ehrung ist darauf zu achten, dass es seitens der zu ehrenden Persönlichkeit zum Standort der Stele einen unmittelbaren und nachgewiesenen Bezug gibt. Das Aufstellen einer Stele im Zusammenhang mit einer Straßen-, Wege- oder Platzbenennung ist möglich.

(3) Stelen werden im gesamten Stadtgebiet in gleichartiger Bauweise aufgestellt. Sie sind als Naturstein-Stele, auf welcher ein Relief mit der Darstellung des Kopfprofils der zu ehrenden Persönlichkeit und eine Texttafel mit den Daten zur Person aufgebracht ist, auszuführen.

(4) Für Gedenktafeln gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Stolpersteine gelten nicht als Gedenktafeln im Sinne dieser Satzung.

§ 6

Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze

(1) Mit der Namensgebung für eine Straße, einen Weg oder einen Platz in Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) sollen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem.

(2) Bei der Auswahl der Namen ist die Bedeutung der Straße, des Weges oder des Platzes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass die Namensgebung für die zu ehrende Person tatsächlich auch eine Ehrung darstellt.

§ 7**Eintragung in das Goldene Buch**

(1) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch ihr vorbildliches und ehrenvolles bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

(2) Neben den nach Absatz 1 genannten Personen können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten der Bundesländer, Staatsoberhäupter, Parlaments- und Senatspräsidenten oder sonstige Würdenträger anderer Staaten sowie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Goldene Buch eintragen.

(3) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Hauptausschusses. Sofern dem Bürgermeister gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf der Vorsitz des Hauptausschusses übertragen wurde, tritt an Stelle des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Vorsitzende des Ausschusses für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

§ 8**Sonstige Ehrungen**

(1) Unberührt von dieser Satzung sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Preisen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), bei denen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden.

(2) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) haben.

§ 9**Antragstellung**

(1) Der Bürgermeister, die Ausschüsse und Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, Vorschläge für Ehrungen im Sinne von § 1 dieser Satzung beim Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einzureichen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen sowie nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 10**Verfahren bei Ehrungen**

(1) Der Hauptausschuss prüft für Ehrungen nach § 1 Abs. 1 bis 4, ob die eingereichten Unterlagen im Sinne des § 9 Absatzes 2 vollständig sind.

Sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die beantragte Ehrung vorliegen, ist das schriftliche Einverständnis der zur Ehrung Vorgesetzten durch den Bürgermeister einzuholen.

Bei Ehrungen post mortem ist das schriftliche Einverständnis der/des Berechtigten einzuholen. Über einen Vorschlag zur Verleihung der Ehrungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Beschlüsse in Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung über die Verleihungen oder Entziehung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Über den Ort und die Zeit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt entscheidet der Bürgermeister. Für die Streichung aus dem Goldenen Buch der Stadt gilt der Absatz 2 analog.

(4) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille oder der Ehrenurkunde ist öffentlich im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bekannt zu machen; entsprechendes gilt für die Entziehung bzw. Streichung.

§ 11**Verleihung der Ehrungen**

(1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein Ehrenbürgerbrief auszustellen.

Dieser ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen. Er ist mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisters zu versehen. Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie das Datum des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille erfolgt durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die weiteren Ehrungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) können auch in einem anderen Rahmen erfolgen.

(3) Die Ehrung als Ehrenbürger ist mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) durch den Ehrenbürger verbunden; unabhängig von Absatz 2 Satz 1 kann die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) im Sinne von Abs. 2 Satz 2 erfolgen.

(4) Zur Verleihung einer Ehrenmedaille ist eine Urkunde auszustellen. Im Übrigen gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(5) Die Ehrenurkunde wird von dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12**Übergangsbestimmungen**

Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben davon unberührt.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 30. April 2019


Lars Kolan
Bürgermeister

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Mai 2019****Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung****Beschluss Nr.: 2019/035 ergänzt durch 2019/035a**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beauftragt den Bürgermeister mit der Errichtung einer Einrichtung zur Kindertagesbetreuung für Krippen- und Kitakinder am Standort des Bebauungsplanes Nr. 4 – 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“.

Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Haushaltssperre auf dem Produktkonto 11116789100 Untersachkonto 4624.94087 für den Bau einer städtischen Kita im Haushaltsjahr 2019 auf. Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/131

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, auf die Petition vom 06.11.2018 des Sportvereins Grün-Weiß Lübben e. V. zum Thema „Flutlichtanlage Sportplatz Berliner Chaussee“ zu antworten. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/032

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, auf die Petition vom 28.03.2019 des Bundes Brandenburg, Ortsgruppe Lübben/Spreewald, vertreten durch Herrn Thomas Liebsch zum Thema „Pestizidfreie Kommune“ zu antworten.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/040

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) bevollmächtigt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) für den Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 87 im Abschnitt 190 zwischen der Zufahrt zum Parkplatz am Schloss und der Einmündung Dreilindenweg als gemeinschaftliche Baumaßnahme des Landesbetriebes für Straßenwesen Brandenburg und der Stadt Lübben (Spreewald) eine Grundsatzvereinbarung zu schließen und vor Unterzeichnung über den Entfall von § 1 Absatz 3 Satz 1 zu verhandeln. Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/045

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, den Auftrag Los 022 Abriss Bestandsgebäude für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Heideweg 31 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), mit einer Bruttosumme von 35.700,00 € an die Firma Rubin GmbH, Patschenweg 10 in 01979 Lauchhammer, zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/047

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, dass für den Bau des Regenkanals, einschließlich Geh- und Radweg die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 an das Büro Voigt Ingenieure GmbH, Am Damm 8 in 15926 Luckau, mit einer Summe von 95.404,50 € vergeben werden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/048

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, dass für den Bau des Dorfplatzes Radensdorf, einschließlich zweier Gehwegabschnitte die Ingenieur- und Architektenleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 an das Büro Architektur und Bauplanung Hunger, Jenaer Straße 2, 15366 Neuenhagen b. Berlin, mit einer Summe von 39.502,89 € vergeben werden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/046

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beauftragt den Bürgermeister infolge des abgeschlossenen Interessenbekundungsverfahrens (IBV) eine ggf. europaweite Ausschreibung für die, der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH (TKS GmbH) übertragenen Aufgabenbereiche, welche sich aus dem Organisations- und Entwicklungskonzept für den Freizeit- und Erholungsort Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) ergeben, vorzubereiten. Darüber hinaus schreibt die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) die Verpachtung der Häfen 1 bis 3 sowie des Gebäudes der Spreewald-Service Lübben auf der Schlossinsel aus.

Der Beschluss wird bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/049

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) unterstützt die Neuausrichtung und Modernisierung des Stadt- und Regionalmuseums Schloss Lübben auf Grundlage des Rahmenkonzeptes sowie des am 8. April 2019 im Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales vorgestellten Feinkonzeptes mit Finanzierungsbedarf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beauftragt den Bürgermeister auf Grundlage der am 26.04.2018 und 08.04.2019 vorgestellten Konzepte alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit die notwendige bauliche Sanierung unter Berücksichtigung des Brand- und Denkmalschutzes vor dem Einbau der modernisierten neuen Ausstellung erfolgt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die dafür notwendigen Haushaltsmittel für die Jahre 2020 und 2021 in die Entwürfe der Haushaltspläne für die Jahre 2020 und 2021 einzustellen. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 2018

Die Stadtverordneten beschlossenen im öffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss Nr.: 2018/030a

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Modularbau mit zwei Geschossen (Erdgeschoss: Essenversorgung und 2 Gruppenräume) eine Kostenschätzung bis Mai 2018 vorzunehmen. Alternativ zur Modularbauweise soll eine Schätzung der Baukosten für die Massivbauweise gegenübergestellt werden mit der entsprechenden Bauzeit bis Mai 2018.

Der Beschluss wird einstimmig bei vier Stimmenthaltungen gefasst.

2018/030b**Beschluss Nr.:**

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Bedarfsträger ins Benehmen zu setzen und zeitnah ein entsprechendes Raumnutzungskonzept zu erarbeiten.

Der Antrag wird einstimmig bei fünf Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/030c

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, den Bau einer 3. Grundschule darzustellen. Insbesondere sollen die Stadtverordneten über Standort, Planungsphasen, Finanzmittel und notwendige Schritte informiert und eine Machbarkeit geprüft werden.

Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Mai 2019

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen im öffentlichen Teil

Beschluss Nr.: 2019/039

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, der Schützengilde zu Lüben 1425/1990 e. V. das Recht zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Lübben (Spreewald) für jegliche Zwecke im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur 600-Jahr-Feier des Vereins zu erteilen. Der Verein erhält dieses Nutzungsrecht entgeltfrei.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/041

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag zur Beseitigung der Vandalismusschäden an der Kita „Gute Laune“, Berliner Chaussee, an die Firma Metall- und Anlagenbau GmbH Krausnick, Bergstraße 1, 15910 Krausnick – Groß Wasserburg mit einem Auftragsvolumen von 31.437,66 Euro zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/042

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Fachplanung HLS für die Erneuerung der Heizungsanlage der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Dreilindenweg 20, in Höhe von 25.988,72 Euro an das Planungsbüro Jörg Karras, Gubener Straße 18, in Lübben zu vergeben. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/044a

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen in den Leistungsbildern Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke sowie Tragwerksplanung für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Bahnhofumfeldes an die stationova GmbH, Bötzowstraße 38, 10407 Berlin mit einem Auftragsvolumen von 192.206,27 Euro (brutto). Beauftragt werden ausschließlich die Leistungsphasen 1 und 2.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/043

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Schulbuchlieferung in Höhe von bis zu 30.000 Euro an die ABC Schulbuchvertrieb 1 GmbH, Bohlenplatz 3 in 91052 Erlangen zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,10 € oder zum Abopreis von 37,20 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

